

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

Natternbach

beschlossen von der Wassergenossenschaft Natternbach am 17.10.2018 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ab der Hauptleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die hierfür notwendigen Arbeiten dürfen erst nach Absprache mit der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.
Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.
- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei für **300 m²** der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr von **1210 Euro** inkl. 10% MWSt. zu entrichten ist. Für jeden weiteren Quadratmeter werden **22 Euro** inkl. 10% MWSt. verrechnet.

- 6) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die m²-Anzahl der Wohnnutzfläche. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
Bei mehr als 2 Wohneinheiten die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, ist für jede dieser Einheiten die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
Bei Objekten die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen kann eine andere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall durch den Ausschuss festzusetzen ist.
- 7) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt.
- 8) Der erstmalige Einbau des Wasserzählers wird von der Wassergenossenschaft oder einer von Ihr bevollmächtigten Person durchgeführt. Die Kosten des Einbaues sowie der Wasserzähler, der von der Genossenschaft bereitgestellt wird, sind vom Mitglied zu bezahlen.

§ 2

Anteilstkostenbeitrag

- 1) Für einen Neuanschluss in der Tiefzone ist pro Anschluss ein einmaliger Anteilstkostenbeitrag von **880 Euro** inkl. 10% MWSt. zu entrichten.
- 2) Für einen Neuanschluss in der Hochzone ist pro Anschluss ein einmaliger Anteilstkostenbeitrag in der **dreifachen Höhe** des Anteilskostenbeitrages der Tiefzone zu entrichten.

§ 3

Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist die WG. berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr und des Anteilskostenbeitrages einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG. festgelegt.

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundsätzen von §1 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 1 ergibt.

§ 5

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten (z. B. Schieber) innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG. getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Die Instandhaltungskosten (inkl. Anschlussschieber) dieser Anlagenteile sind zur Gänze vom Grundstückseigentümer zu tragen. Die hierfür notwendigen Arbeiten dürfen nur nach Absprache mit der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.

§ 6

Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, Gasthäusern, Firmen, etc., ist die WG. berechtigt, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7

Wasserbezugsgebühren und Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben einen Mitgliedsbeitrag und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Liegenschaft **50 Euro pro Jahr**. All jene Mitglieder die die Wasserzählerablesung rechtzeitig vorlegen wird ein **Bonus von 20 Euro** gewährt.

- 3) Der alle fünf Jahre (lt. Maß- und Eichgesetz) vorgeschriebene Wasserzählerwechsel inkl. Arbeitsaufwand, ist bei Zählern bis zu einer maximalen Nenngröße von 20m³ im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Arbeiten werden von der Wassergenossenschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person durchgeführt.
Bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von mehr als 20m³ wird der gesetzlich vorgeschriebene Zählerwechsel ebenfalls von der Genossenschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person durchgeführt.
Der tatsächliche Aufwand für Wasserzähler und die anfallenden Arbeitszeit wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) **0,70 Euro** inkl. 10% MWSt.
Es wird jedoch eine jährliche Mindestabnahmemenge von 60 m³ in Rechnung gestellt.
- 5) Generell wird für das Bauwasser bei Neubauten keine Wasserbezugsgebühr in Rechnung gestellt.
Der Ausschuss behält sich aber vor, im Einzelfall (z.B. Neubauten die über den Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern hinausgehen) eine pauschale Wasserbezugsgebühr für die Zeit der Baumaßnahmen in der noch kein Wasserzähler eingebaut werden konnte, festzusetzen.
- 6) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr (gemäß § 1), des Anteilskostenbeitrages (gemäß §2), des Baukostenzuschusses (gemäß § 3) und des Mitgliedsbeitrages (gemäß § 7) entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr (gemäß § 4) entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die WG. innerhalb von 30 Tagen den zuviel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.

- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden **2 mal** im Jahr abgerechnet.
- 7) Der Mitgliedsbeitrag wird **jährlich** in Rechnung gestellt.
- 8) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig.

§ 10 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit 17.10.2018 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.